

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG §§ 56, 60, 72; ArbGG § 94 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

1. Werden im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren verschiedene Ansprüche nebeneinander geltend gemacht und hat ihnen das Vordergericht nicht entsprochen, so muß in der Rechtsmittelinstanz für jeden Anspruch, der weiter verfolgt wird, eine ausreichende Rechtsmittelbegründung gegeben werden.
2. Der Beteiligte im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, der in der ersten Instanz obgesiegt hat, kann in zweiter Instanz seine Anträge weder erweitern noch ändern.
3. Hat der Betriebsrat bei der Einführung einer betrieblichen Maßnahme des Arbeitgebers mitbestimmt, so fehlt es ihm grundsätzlich für einen Antrag, der auf die Feststellung seines Mitbestimmungsrechts zielt, am Rechtsschutzinteresse.
4. Auch im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes wird das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats jedenfalls grundsätzlich durch Zustimmung ausgeübt.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/65

Beschluß des BAG vom 15. September 1965 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 3/65

6 BV Ta 9/64 Düsseldorf

Verkündet

am 15. September 1965

gez Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

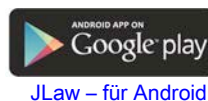
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1965 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Stempel beschlossen:

- 1) Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Februar 1965 - 6 BV Ta 9/64 - wird insoweit als unzulässig verworfen, als sie sich gegen die Abweisung des Antrags auf Feststellung eines personellen Mitbestimmungsrechtes nach § 60 BetrVG richtet.

2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- 2) Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluß mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der auf die Feststellung des sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts gerichtete Antrag unzulässig ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I.

Die Antragsgegnerin führte im Jahre 1959 auf einigen ihrer Omnibuslinien den sogenannten Einmannbetrieb ein, indem sie unter entsprechenden technischen Vorkehrungen den Fahrer- und Schaffnerdienst durch denselben Arbeitnehmer wahrnehmen ließ. Mit der Einführung des Einmannbetriebes erklärte sich der Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung vom 20. April 1959 grundsätzlich einverstanden. Zunächst wurden nur Arbeitnehmer als Einmannfahrer eingesetzt, die sich freiwillig zu diesem Dienst meldeten. Diese erhielten aufgrund einer Vereinbarung der Gewerkschaft ÖTV mit der Antragsgegnerin vom 20. April 1959 eine sogenannte Einmann-Fahrerzulage.

Im April 1962 dehnte die Antragsgegnerin den Einmannbetrieb auch auf Straßenbahnen aus. Anfang des Jahres 1963 versuchte der Betriebsrat, für die Einmann-Straßenbahnfahrer eine zusätzliche Vergütung neben der Einmann-Fahrerzulage durchzusetzen; das lehnte die Antragsgegnerin ab.

Als sich nicht mehr genug Arbeitnehmer freiwillig zum Einmann-Fahrerdienst meldeten, ging die Antragsgegnerin Mitte 1963 dazu über, Arbeitnehmer, und zwar Fahrer sowie nicht als Fahrer tätige Personen, z. B. Schaffner,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zum Einmann-Fahrerdienst zu verpflichten. Gegen diese Verpflichtung von Arbeitnehmern zum Einmann-Fahrerdienst wandte sich der Betriebsrat. Er vertrat die Ansicht, daß er ein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung des Einmannbetriebes habe. Er habe bisher der Einführung des Einmannbetriebes nur hinsichtlich der Omnibuslinien und unter der Voraussetzung zugestimmt, daß als Einmannfahrer nur Freiwillige beschäftigt würden.

Als die Antragsgegnerin dieser Auffassung des Betriebsrats entgegentrat, reichte dieser beim Arbeitsgericht einen Antrag auf Feststellung ein, daß die Anordnung der Antragsgegnerin, Straßenbahn- bzw. Omnibusfahrer zu verpflichten, der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliege. Diesem Antrag hat das Arbeitsgericht stattgegeben. Dagegen hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Im Laufe der Beschwerdeinstanz hat der Betriebsrat seinen Antrag geändert und nunmehr die Feststellung begehrt,

1. daß der Betriebsrat bei der Einteilung von Arbeitnehmern als Einmannfahrer mitzubestimmen habe (§ 60 BetrVG);
2. daß die Einführung des Einmannbetriebes bei den Straßenbahnen, Omnibussen und sonstigen Verkehrsmitteln der Antragsgegnerin der sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmung des Betriebsrats unterliege (§§ 56 und 72 BetrVG).

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der im Beschwerderechtszuge neu gefaßten Anträge des Antragstellers den angefochtenen Beschluß teilweise abgeändert und dahin neu formuliert:



- 4 -

Es wird festgestellt, daß der Antragsteller bei der Einteilung von Arbeitnehmern, die bis dahin nicht als Fahrer eingesetzt sind, als Einmannfahrer mitzubestimmen hat.

Im übrigen werden die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgt der Betriebsrat weiter den Antrag,

1. den Beschluß des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzuheben, als die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen worden sind;
2. die Beschwerde der Antragsgegnerin mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß
 - a) festgestellt wird, daß der Betriebsrat bei der Einteilung von Arbeitnehmern als Einmannfahrer mitzubestimmen hat (§ 60 BetrVG),
 - b) festgestellt wird, daß die Einführung des Einmannbetriebes bei den Straßenbahnen, Omnibussen und sonstigen Verkehrsmitteln der sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt (§§ 56 und 72 BetrVG).

Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

1. Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats nur insoweit entsprochen, als es festgestellt hat, ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehe bei der Einsetzung solcher Arbeitnehmer als Einmannfahrer, die bisher nicht bereits Fahrer gewesen seien. Hiergegen hat die Antragsgegnerin keine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Rechtsbeschwerde eingelegt, so daß der Beschluß des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich dieses Ausspruchs rechtskräftig geworden ist. Das gilt auch, soweit eine solche Entscheidung nach den Ausführungen unten zu 2 b) zuungunsten der Antragsgegnerin nicht hätte ergehen dürfen.

Der Betriebsrat hatte im Bereich des personellen Mitbestimmungsrechts einen Antrag gestellt, der über den Ausspruch des Landesarbeitsgerichts hinausging. Er nahm nämlich für sich das Mitbestimmungsrecht auch bei der Einsetzung solcher Arbeitnehmer als Einmannfahrer in Anspruch, die bereits Fahrer gewesen waren. Diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats richtet sich auch gegen diesen Teil des angefochtenen Beschlusses. Denn der Betriebsrat greift mit seiner Rechtsbeschwerde, wie der in ihr gestellte Antrag erkennen läßt, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts in all den Punkten an, in denen das Landesarbeitsgericht seinem Antrag nicht entsprochen hat.

Die Frage, ob das Landesarbeitsgericht den das personelle Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 60 BetrVG betreffenden Antrag, soweit es ihm nicht stattgegeben hat, zu Unrecht abgewiesen hat, kann der Senat einer sachlichen Prüfung nicht unterziehen. Denn dieserhalb ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig. Sie ist zwar frist- und formgerecht eingelegt, aber in dem vorstehend bezeichneten Umfang nicht begründet worden.

Nach § 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG muß die Rechtsbeschwerdeschrift angeben, inwieweit eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die

- 6 -



- 6 -

Verletzung bestehen soll. Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerdeschrift des Betriebsrats insoweit nicht gerecht, als es sich um die Frage des personellen Mitbestimmungsrechts nach § 60 BetrVG handelt. Zwar ist aus dem Antrag der Rechtsbeschwerdeschrift zu erkennen, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird. Ob in dem einzigen sich auf das personelle Mitbestimmungsrecht beziehenden Satz der Rechtsbeschwerdebegründung (S. 2 aaO): "Hier greift § 60 Abs. 1 und 2 BetrVG ein", ein ausreichender Hinweis darauf gesehen werden kann, welche Bestimmungen verletzt sein sollen, bedarf selbst keiner Entscheidung. Denn jedenfalls fehlt es an einer Darlegung in der Richtung, worin die Verletzung bestehen soll.

Wenn auf S. 3 der Rechtsbeschwerdebegründung auf Entscheidungen des Senats verwiesen ist, die sich mit dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats befassen, so ist darin keine ausreichende Rechtsbeschwerdebegründung zu sehen. Der Zusammenhang, in dem diese Entscheidungen angeführt sind, zeigt vielmehr, daß hiermit nur die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses zur Frage des sozialen Mitbestimmungsrechts angefochten werden sollen, nicht aber diejenigen zur Frage des personellen Mitbestimmungsrechts. Mit den hierzu vom Landesarbeitsgericht angestellten Erwägungen setzt sich die Rechtsbeschwerdebegründung des Betriebsrats in keiner Weise auseinander. Denn auch der zweite Absatz auf S. 4 der Rechtsbeschwerdebegründung enthält lediglich eine Tatsachendarstellung. Im Gesamtzusammenhang wird ausschließlich eine Verletzung des sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts gerügt.

Zwar handelt es sich bei der Frage nach dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, auch soweit es sich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

um das personelle Mitbestimmungsrecht handelt, um eine solche materiell-rechtlicher Art. Diese ist deshalb vom Senat an sich unabhängig davon zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Ausführungen der Rechtsbeschwerdebegründung rechtlich zutreffend sind oder nicht. Es handelt sich aber nach der vom Betriebsrat als Antragsteller gewählten und in seiner Antragsformulierung zum Ausdruck gekommenen Aufteilung des Mitbestimmungsrechts in ein solches in sozialer, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem personellen Mitbestimmungsrecht um einen abgrenzbaren Teil des Anspruchs, den der Betriebsrat in diesem Verfahren geltend macht. Das zeigt auch die im angefochtenen Beschluß vorgenommene und in der Rechtsbeschwerdebegründung nicht angegriffene Art der Behandlung dieses Antrags durch das Landesarbeitsgericht, das ebenfalls die drei vorgenannten Arten des Mitbestimmungsrechts unterschieden hat. Entscheidend ist dabei, daß das Gesetz selbst die 'in Rede stehende Dreiteilung vornimmt und insoweit jeweils verschiedene Komplexe regelt.

Hinsichtlich der Begründung gilt nichts anderes als im Urteilsverfahren. Wie dort (BAG 2, 58 [59] = AP Nr. 2 zu § 554 ZPO; BAG 6, 280 [284] = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG; BAG 10, 340 [342] = AP Nr. 8 zu § 7 KSchG; BAG 11, 51 [57] = AP Nr. 6 zu § 15 Schw-BeschG; BAG 13, 313 [315] = AP Nr. 4 zu § 130 BGB; Urteil vom 22. Juli 1965, 2 AZR 384/64, zur Veröffentlichung bestimmt), so ist auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ein gegen die Nichtzusprechung verschiedener, in demselben Verfahren nebeneinander geltend gemachter Ansprüche eingelegtes Rechtsmittel insoweit unzulässig, als nicht für jeden einzelnen dieser Ansprüche das Begründungserfor-

- 8 -



dernis des § 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG erfüllt ist.
Bei der Verschiedenheit der Ansprüche würde diesem
Begründungserfordernis andernfalls nicht genügt.

2. Der Betriebsrat hatte zunächst beantragt
festzustellen, daß die Maßnahme der Beteiligten,
verschiedene Beschäftigte als Einmannfahrer zu ver-
pflichten und nachzuschulen, rechtsunwirksam ist.
In der mündlichen Verhandlung erster Instanz ist der
Antrag dahin geändert worden, daß jetzt die Fest-
stellung begehrt wurde, die Anordnung der Antrags-
gegnerin, Straßenbahn- bzw. Omnibusfahrer zum Dienst
als Einmannfahrer zu verpflichten, unterliege dem
Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Nach diesem
Antrag ist in erster Instanz erkannt worden.

In der zweiten Instanz, und zwar nach Ablauf
der Beschwerdefrist, hat der Betriebsrat seinen An-
trag geändert. Er hat, wie schon angegeben, nunmehr
beantragt:

1. es wird festgestellt, daß der Betriebsrat
bei der Einteilung von Arbeitnehmern als
Einmannfahrer mitzubestimmen hat (§ 60 BetrVG);
2. es wird festgestellt, daß die Einführung des
Einmannbetriebes bei den Straßenbahnen, Omni-
bussen und sonstigen Verkehrsmitteln der An-
tragsgegnerin der sozialen und wirtschaftli-
chen Mitbestimmung des Betriebsrats unter-
liegt (§§ 56 und 72 BetrVG).

Über diesen Antrag, mit dem ein Mitbestimmungs-
recht auch dann in Anspruch genommen wird, wenn die
betreffenden Arbeitnehmer freiwillig zum Einmanndienst
bereit sind, hat das Landesarbeitsgericht entschieden.
Soweit darin eine Antragsänderung oder auch nur eine
Antragserweiterung zu sehen ist, ist eine solche nicht
zulässig.

Die Formulierung der Anträge im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist an sich Sache des Antragstellers. Er hat die Befugnis, durch seine Anträge zu bestimmen, welche Fragen vom Gericht geklärt werden müssen. Diese Anträge können in erster Instanz unbegrenzt geändert werden, soweit die Gegenseite einer Änderung nicht widerspricht oder das Gericht eine solche für sachdienlich erklärt. Es gilt hier dasselbe wie im Urteilsverfahren (BAG AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG).

Ist der Antragsteller gleichzeitig der Beschwerdeführer, so kann eine Antragsänderung auch noch in zweiter Instanz, jedoch nur innerhalb der Beschwerdefrist (Rechtsmittelbegründungsfrist) erfolgen (BAG aaO). Anders ist es jedoch, wenn, wie im Streitfall, der Antragsteller in erster Instanz obgesiegt hatte. Dann ist er durch die ergangene Entscheidung nicht beschwert und kann deshalb keine selbständige Beschwerde einlegen. In einem Urteilsverfahren könnte zwar der obsiegende Kläger durch eine unselbstständige Anschlußberufung, da diese keine Beschwerde voraussetzt, eine Antragsänderung oder Antragserweiterung in zweiter Instanz noch nach Ablauf der Verfahrensfristen vornehmen. Das gilt jedoch nicht für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren. Denn in diesem ist eine unselbstständige Anschlußbeschwerde nicht möglich (BAG AP Nr. 3 zu § 89 ArbGG). In solchen Fällen kann der Antrag auch nicht mehr erweitert werden, da entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch eine bloße Antragserweiterung die Einlegung eines Anschlußrechtsmittels voraussetzt, wenn sie in der zweiten Instanz vorgenommen werden soll.

Für den Streitfall ergibt sich aus vorstehenden Ausführungen:



- 10 -

a) Wenn in dem Antrag, wie er in der ersten Instanz formuliert war, vom Mitbestimmungsrecht schlechthin gesprochen wird, während in der Antragsformulierung der zweiten Instanz eine Unterscheidung zwischen dem sozialen, dem personellen und dem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht vorgenommen worden ist, so liegt darin noch keine Antragsänderung und keine Antragserweiterung. Vielmehr umfaßt der Antrag erster Instanz, der hinsichtlich des in ihm begehrten Mitbestimmungsrechts keinerlei Einschränkungen enthält, die in der zweiten Instanz besonders hervorgehobenen verschiedenen Arten des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates. Es liegt somit in der in der zweiten Instanz vorgenommenen Antragsformulierung, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nur eine Verdeutlichung und Spezifizierung des Antrags, wie er in der ersten Instanz gestellt worden war. Das bedeutet, daß der in der ersten Instanz gestellte Antrag, soweit es um die verschiedenen Bereiche des Mitbestimmungsrechts (in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten) geht, all das umfaßt hat, was in der zweiten Instanz in dieser Hinsicht ausdrücklich beantragt worden ist.

b) Eine Antragsänderung und Antragserweiterung liegt aber insoweit vor, als im Antrag zweiter Instanz die Beschränkung, das Mitbestimmungsrecht werde nur für den Fall der Verpflichtung solcher Arbeitnehmer in Anspruch genommen, die nicht freiwillig den Posten des Einmannfahrers übernehmen wollten, fallen gelassen ist. Im ursprünglichen Antrag ist ausdrücklich nur von der Maßnahme, verschiedene Beschäftigte als Einmannfahrer zu verpflichten, die Rede. Das zeigt, daß sich der Betriebsrat damals eines Mitbestimmungsrechts in den Fällen, in denen sich die Arbeitnehmer für die Einmanndienstposten freiwillig zur Verfügung gestellt hatten, nicht berührte.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deutlich wird das auch aus der zur Erläuterung des Antrags heranzuziehenden Begründung. Dort heißt es wörtlich: "Zwischen dem Antragsteller und der Beteiligten besteht Einigkeit darüber, daß die Beteiligte berechtigt ist, auf freiwilliger Grundlage für den Omnibusbetrieb Einmannlinien zu unterhalten" (Bl. 2 der Vorinstanzakten).

Dagegen ist jene Einschränkung in dem Antrag, der in der zweiten Instanz gestellt war, nicht enthalten. Dort geht es dem Betriebsrat um das Mitbestimmungsrecht schlechthin, und er nimmt es nach diesem Antrag für alle Fälle der Einführung des Einmannbetriebes für sich in Anspruch. Das bedeutet eine in zweiter Instanz unzulässige Antragsänderung und Antragserweiterung, was noch - und zwar selbst von Amts wegen - in der dritten Instanz zu beachten ist. Denn hierbei handelt es sich um Prozeßfortsetzungsbedingungen (BAG AP Nr. 3 zu § 89 ArbGG).

3. Nach den Erörterungen, wie sie oben unter 1) angestellt sind, bedarf die Frage des personellen Mitbestimmungsrechts nach § 60 BetrVG hinsichtlich des Personenkreises, auf den es allein noch ankommt, d. h. hinsichtlich der mit ihrem Einsatz als Einmannfahrer nicht einverstandenen Arbeitnehmer (vgl. vorstehend zu 2 b), keiner Prüfung mehr. Insoweit muß es vielmehr bei dem Ausspruch des Landesarbeitsgerichts zugunsten wie auch zulasten des Betriebsrats verbleiben.

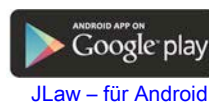
Was die Frage des sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts hinsichtlich des vorbezeichneten Personenkreises angeht, so kann der Senat in eine materiell-rechtliche Prüfung der Sache ebenfalls nicht eintreten. Denn in diesem Umfang steht dem Betriebsrat, wie das Landesarbeitsgericht -



jedenfalls hinsichtlich des personellen Mitbestimmungsrechts – zutreffend erkannt hat, ein Rechtsschutzinteresse für seinen Antrag nicht zur Seite. Ein solches ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. statt aller BAG AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG mit weiteren Nachweisen) auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren erforderlich.

a) Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zur Einführung des Einmannbetriebs auf den Omnibussen, Straßenbahnen und sonstigen Verkehrsmitteln der Antragsgegnerin bereits vor Einleitung dieses Verfahrens ausgeübt worden ist. Trifft diese Feststellung zu, so ist das Mitbestimmungsrecht von dem Arbeitgeber (Unternehmer) beachtet und von dem Betriebsrat verbraucht. Es kann dann für denselben Sachverhalt nicht erneut in Anspruch genommen werden. Ein gerichtlicher Ausspruch des Inhalts, daß der Betriebsrat bei der Einführung des Einmannbetriebes auf den Omnibussen, Straßenbahnen und sonstigen Verkehrsmitteln der Antragsgegnerin mitzubestimmen habe, kann keine rechtlichen Folgerungen mehr haben. Weder könnte dann der Betriebsrat selbst aus einer angeblichen Verletzung seines Mitbestimmungsrechts irgendwelche rechtlichen Folgerungen ziehen, da die Annahme einer solchen Verletzung ausscheidet. Noch könnten die einzelnen betroffenen Arbeitnehmer sich in irgendeiner Weise darauf berufen, daß die ihnen gegenüber von der Antragsgegnerin getroffenen Maßnahmen deshalb unwirksam seien, weil der Betriebsrat nicht mitbestimmt habe; denn dessen Mitbestimmungsrecht ist eben ausgeübt worden.

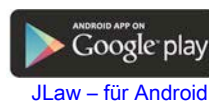
Dabei spielt es, wenn das Mitbestimmungsrecht tatsächlich ausgeübt worden ist, keine Rolle, ob die Antragsgegnerin im Verfahren die Rechtsansicht vertritt, bei ihren Maßnahmen habe es sich um solche im



mitbestimmungsfreien Raum gehandelt. Anders als in der Entscheidung BAG 14, 164 (167), = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung, handelt es sich hier nicht um die Frage, ob das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ein obligatorisches oder ein fakultatives wäre. Vielmehr macht die Antragsgegnerin im Streitfall in erster Linie geltend, und hierauf kommt es vor allem an, daß bei der Einführung des Einmannbetriebes auf ihren Omnibussen, Straßenbahnen und sonstigen Verkehrsmitteln der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht, also ein Mitbestimmungsrecht überhaupt, bereits vor Einleitung dieses Verfahrens ausgeübt habe.

Ein vom Betriebsrat erstrebter gerichtlicher Ausspruch über den Umfang seines Mitbestimmungsrechts bei einer Maßnahme, bei der er tatsächlich bereits mitbestimmt hat, liefe auf die Beantwortung einer rein abstrakten Rechtsfrage hinaus. Das Gericht würde ein Rechtsgutachten erstatten, eine Aufgabe, die den Gerichten für Arbeitssachen nicht übertragen ist (BAG AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG).

Etwas anderes, und zwar eine Bejahung des Feststellungsinteresses, könnte nur dann angenommen werden, wenn eine nicht nur geringe Wahrscheinlichkeit bestünde, daß sich ein gleichartiger Vorgang in Zukunft wiederholen könnte (BAG 3, 288 [292, 294 f] = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG vom 18.3.1964, 1 ABR 10/63, demnächst AP Nr. 4 zu § 56 BetrVG Entlohnung). Das erklärt sich aus der Funktion des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens, welches in besonderem Maße der Befriedung im Betrieb dient und es verhindern soll, daß in Zukunft wieder ein gleicher oder ähnlicher Streit zwischen den Beteiligten entbrennt, der wiederum zur Störung des Betriebsfriedens und



zur erneuten Anrufung des Arbeitsgerichts führen könnte (BAG AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG mit weiteren Nachweisen).

Dafür, daß mit nicht nur geringer Wahrscheinlichkeit die demnächstige Entstehung eines ähnlichen Streitfalles zu erwarten wäre, ist nichts ersichtlich, und vom Betriebsrat nichts vorgetragen worden. Insofern ergibt sich auch nichts aus dem Inhalt der Verfahrensakten. Vielmehr ist bei der gegebenen Sachlage das Gegenteil anzunehmen; denn nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen, von der Rechtsbeschwerde nicht angefochtenen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ist kein Raum für die Annahme, im Unternehmen der Antragsgegnerin könnten gleiche oder auch nur ähnliche Maßnahmen wie die hier streitige in Zukunft noch durchgeführt werden.

b) Die Entscheidung des Falles hängt deshalb allein davon ab, ob der Betriebsrat bei der Einführung des Einmannbetriebes auf den Omnibussen, Straßenbahnen und sonstigen Verkehrsmitteln der Antragsgegnerin sein etwaiges Mitbestimmungsrecht bereits ausgeübt und damit verbraucht hat. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß die diesbezügliche Behauptung der Antragsgegnerin zutrifft. Die hiergegen von der Rechtsbeschwerde erhobenen Rügen greifen nicht durch.

§ 62 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmt, daß, soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Betriebsrats bedürfe, sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden könne. Obwohl eine entsprechende Vorschrift im Betriebsverfassungsgesetz fehlt, wird auch im Bereich dieses Gesetzes die Mitbestimmung jedenfalls grundsätzlich durch Zustimmung ausgeübt. Das entspricht dem Verhältnis der Aufgaben



von Unternehmer und Arbeitgeber auf der einen und der des Betriebsrats auf der anderen Seite. Die Frage, ob es - jedenfalls im Bereich des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts - zur Ausübung der Mitbestimmung einer ausdrücklichen Betriebsvereinbarung bedarf (vgl. dazu Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 72 Anm. 38 mit weiteren Nachweisen; andererseits Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., Anm. 14 vor § 72), braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden. Denn hier ist über die streitige Maßnahme eine ausdrückliche Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden, nämlich die vom 20. April 1959. In ihr - also lange Zeit vor Einleitung dieses Verfahrens - hat der Betriebsrat ohne Einschränkung grundsätzlich der Einführung des Einmannbetriebes zugestimmt. Das folgt aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die mit schlüssigen Verfahrensrügen nicht angegriffen sind.

Dem Einwand des Betriebsrats, diese Zustimmung betreffe nur die Omnibusse, nicht auch die Straßenbahnen, kann nicht gefolgt werden. Aus dem Wortlaut der Betriebsvereinbarung ergibt sich hierfür nichts, da diese keine Einschränkung enthält. Sie ist schlechthin und in jeder Hinsicht allgemein gefaßt.

Ferner deutet der an demselben Tage abgeschlossene Tarifvertrag über die Zulage, die den Einmannfahrern gezahlt werden muß, darauf hin, daß keine Beschränkung auf die Omnibusse vorgenommen worden ist. In diesem Tarifvertrag ist nicht nur die Zulage für die Omnibusfahrer, sondern auch diejenige für die Einmannfahrer auf den Booten geregelt worden. Zwar ist nicht gleichzeitig auch die Zulage für die Einmannfahrer auf den Straßenbahnen ebenfalls vereinbart worden. Doch erklärt sich das zwanglos aus der unstreitigen Tatsache, daß die Einführung des



- 16

Einmannbetriebes auf den Straßenbahnen erst Jahre später erfolgt ist.

Es ist für die Frage, ob die in der Betriebsvereinbarung vom 20. April 1959 erteilte Zustimmung auch den Einmannbetrieb auf den Straßenbahnen umfaßte, nicht ohne Bedeutung, daß kein grundlegender Unterschied zwischen den Omnibusfahrern und den Straßenbahnfahrern festzustellen ist. Das ergibt sich auch aus dem vom Betriebsrat überreichten Rechtsgutachten Bl. 73 der Vorinstanzakten (S. 7 des Gutachtens), wo betont ist, daß zwischen Omnibus- und Straßenbahnbetrieb in der Methode kein Unterschied bestehe. Der Betriebsrat hat es auf Bl. 29 der Vorinstanzakten ferner in gewisser Weise selbst gesagt, wenn er dort ausführt, beide, der Omnibus- wie der Straßenbahnbetrieb, bildeten letztlich eine Einheit.

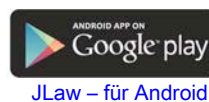
Weiter läßt das Gesamtverhalten des Betriebsrats in der Folgezeit keine andere Deutung zu als die, daß die Betriebsvereinbarung vom 20. April 1959 umfassend gemeint war und keine Einschränkung nur auf den Omnibusbetrieb enthalten sollte.

So wollte der Betriebsrat am 16. Januar 1963 (vgl. Bl. 49 der Vorinstanzakten) erreichen, daß den Straßenbahnfahrern im Einmannbetrieb eine höhere Zulage bezahlt würde. Am 13. Februar 1963 (Bl. 62 der Vorinstanzakten) erklärte der Betriebsrat, die den Straßenbahnfahrern angebotene höhere Zulage entspreche seinem Antrag. Am 18. Februar 1964 (Bl. 64 der Vorinstanzakten) unterschrieb der Betriebsrat einen Anschlag, in dem es hieß, die Einmannfahrer, und zwar auch diejenigen auf den Straßenbahnen, erhielten gemäß dem Antrag des Betriebsrats eine höhere Zulage. Ferner ist es nach S. 2 des angefochtenen Beschlusses auch nun einmal unstrittig, daß der Betriebsrat Anfang des Jahres 1963

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

die Zahlung einer weiteren Zulage an die Straßenbahnfahrer verlangt hat.

All das ist nur dann erklärlich, wenn der Betriebsrat bereits früher der Einführung des Einmannbetriebes auch auf den Straßenbahnen der Antragsgegnerin bedingungslos zugestimmt hat. Es kann nicht angenommen werden, daß der Betriebsrat jahrelang über Zulagen verhandelt hat, die den Einmannfahrern auf der Straßenbahn gezahlt werden sollten, und auch der Belegschaft gegenüber verlautbart hat, er habe solche Zulagen durchgesetzt, wenn er der Ansicht gewesen wäre, er sei bei der Einführung des Einmannbetriebes auf den Straßenbahnen nicht dem Gesetz entsprechend hinzugezogen worden. Die uneingeschränkte Betriebsvereinbarung und das anschließende Verhalten des Betriebsrats sind beide gleichzeitig zu beachten.

Angesichts dieses jahrelangen Verhaltens des Betriebsrats kann dieser auch jetzt nicht geltend machen, er habe seine Zustimmung nur "grundsätzlich" erklärt, wobei aus dem Gebrauch des Wortes "grundsätzlich" zu entnehmen sei, daß er sich vorbehalten habe, zu gegebener Zeit von seiner Zustimmung wieder abzurücken, um dann etwa in jedem einzelnen Falle als mitbestimmendes Betriebsorgan wiederum hinzugezogen zu werden. Der Auslegung, die der Betriebsrat hier dem Wort "grundsätzlich" zuteil werden lassen will, kann nicht gefolgt werden. Aus dem jahrelangen Verhalten des Betriebsrats muß vielmehr geschlossen werden, daß er der Einführung des Einmannbetriebes auf den Omnibussen und Straßenbahnen der Antragsgegnerin schlechthin hat zustimmen wollen und zugestimmt hat. Das gilt umso mehr, als in Fällen vorliegender Art eine einmal erteilte Zustimmung nicht nachträglich widerrufen werden kann, ohne daß dem Betrieb schwerwiegende Nachteile entstehen.

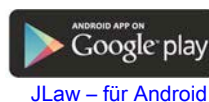
- 18 -



Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann mangels aller dafür sprechenden Anhaltspunkte auch nicht angenommen werden, die Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung vom 20. April 1959 sei nicht durch einen entsprechenden Beschluß des Betriebsrats gedeckt. Deshalb braucht nicht geprüft zu werden, inwieweit im übrigen ein Verhandeln der Antragsgegnerin mit einem Ausschuß des Betriebsrats ausreichte, um die gesetzlichen Voraussetzungen des Mitbestimmungsrechts zu erfüllen. Zudem bezeichnet es der angefochtene Beschluß darüber hinaus als unstreitig (S. 9 der Ausfertigung), daß der Betriebsrat von dem Ergebnis der Tätigkeit des Verhandlungsausschusses stets unverzüglich unterrichtet worden ist.

Es ist rechtlich unerheblich, ob sich der Betriebsrat vorgenommen hatte, nur im Falle der Freiwilligkeit der Fahrer seine Zustimmung zu erteilen. Denn eine solche Einschränkung ist in der Betriebsvereinbarung vom 20. April 1959 ebenfalls nicht enthalten. Zudem trägt der Betriebsrat selbst vor, es sei verabsäumt worden, eine solche Einschränkung in die Betriebsvereinbarung hinzunehmen. Deshalb kann ein solcher innerer Vorbehalt keine rechtliche Bedeutung haben.

Schließlich kommt es auch nur auf eine Zustimmung des Betriebsrats hinsichtlich der Methode als solcher an. Welche einzelnen Arbeitnehmer mit der betreffenden Arbeit zu befassen sind, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Das ist vielmehr eine Frage der einzelnen Arbeitsverträge, möglicherweise auch eine solche der Tragweite des § 9 BMT-G. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats dient den Interessen der Gesamtbelegschaft. Bezieht es sich auf eine Arbeitsmethode, so muß sich der Betriebsrat fragen, ob diese als solche zumutbar ist. Ist sie es nicht, so wird er seine Zustimmung versagen müssen. Im



- 19 -

anderen Falle, wenn er seine Zustimmung erteilt, bezieht sie sich auf die Arbeitsmethode als solche und die mit dieser zusammenhängenden Fragen. Dagegen bewegt sich all das, was auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene zur Person des für die betreffende Arbeit infrage kommenden Arbeitnehmers in Rede steht, auf dem Gebiet des personellen Mitbestimmungsrechts, das aus den oben erörterten Gründen der Beurteilung durch den Senat nicht mehr unterliegt.

Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der Betriebsvereinbarung vom 20. April 1959 dahin, daß sie die Zustimmung des Betriebsrats zur Einführung des Einmannbetriebes auf den Omnibussen und Straßenbahnen der Antragsgegnerin enthält und weder bedingt noch widerruflich erklärt worden ist, läßt nach alledem keine rechtlichen Fehler erkennen. Somit steht fest, daß die Antragsgegnerin bei der Einführung jener Maßnahmen dem Betriebsrat das uneingeschränkte Mitbestimmungsrecht bereits vor Einleitung dieses Verfahrens eingeräumt hat. Dann ist die hieraus vom Landesarbeitsgericht gezogene Schlußfolgerung, daß dem Betriebsrat zur Durchführung dieses Verfahrens kein Rechtsschutzinteresse mehr zur Seite steht, nach den Ausführungen oben zu 3 a) dieses Beschlusses rechtlich nicht zu beanstanden.

c) Infolge der vom Betriebsrat bedingungslos und allgemein erklärten Zustimmung ist dessen Rechtsschutzinteresse nicht nur, wie es das Landesarbeitsgericht annimmt, hinsichtlich des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts entfallen, sondern auch hinsichtlich des sozialen Mitbestimmungsrechts, falls ein solches hier überhaupt infrage kommen könnte. Infolgedessen ist auf die materiell-rechtliche Frage des Bestehens eines Mitbestimmungsrechts in sozialen

- 20 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 20 -

Angelegenheiten nicht mehr einzugehen. Jedoch war der Deutlichkeit halber im Beschlußtenor zum Ausdruck zu bringen, daß die Zurückweisung des Antrags, soweit er das Mitbestimmungsrecht in sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten betrifft, wegen Unzulässigkeit (fehlenden Rechtsschutzinteresses) erfolgt ist.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Strempel

Dr. Matthias



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)